

6



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

4. Jahrgang 2018
ISSN 2199-9376

2018

Hartmann

Mögliche Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung des Grundvermögens

Jordan

Bildung und Bewertung von Rückstellungen

Marquardt

Erbschaftsteuerliche Auswirkungen von Vereinbarungen über die Zahlung von Abfindungen

Reuker

Besonderheiten bei der Hofübergabe mit EALG-Flächen

Lachenmann / Walchner

Das neue Zeitalter des Datenschutzes hat begonnen – Erfahrungen und Empfehlungen zur DSGVO

Lorch

Marktgeschehen bei Resthofstellen im baurechtlichen Außenbereich in Baden-Württemberg

Grebing

Leitungsbau, bodenkundliche Baubegleitung und neue Entschädigungssätze

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Notar Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
StB W. Stalbold
RA, StB R. Stephany
RiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

den. Im Übrigen sei ein solcher Übergang mit dem Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit unvereinbar. Erblasser und Erbe seien verschiedene Rechtssubjekte, die jeweils für sich zur Einkommensteuer herangezogen würden und deren Einkünfte getrennt ermittelt und dem jeweiligen Einkommensteuerrechtssubjekt zugerechnet würden. Aus diesen Grundsätzen folge, dass der verbliebene Teil der Erhaltungsaufwendungen bei der verstorbenen Nießbraucherin bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Veranlagungszeitraum der Beendigung des Nießbrauchs (und somit im Veranlagungszeitraum 2014) abzuziehen gewesen wären. Das Bundesministerium der Finanzen sei mit Schreiben vom 30. September 2013 (BStBl. I 2013, 1184, Rz 43 i.V.m. Rz 22) der gleichen Ansicht.

Ein interpersoneller Übergang des verbliebenen Teils der Erhaltungsaufwendungen ergebe sich auch nicht aus R 21.1 Abs. 6 Satz 2 EStR. Zum einen habe eine Richtlinie als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift keine Rechtsnormqualität und binde daher die Gerichte nicht. Zum anderen sei diese Regelung nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht anwendbar, wenn wie in diesem Fall das Nießbrauchrecht die Grundlage der Einkünfteerzielung bildet und dieses durch den Tod des Nießbrauchers endet.

Ein anderes Ergebnis ergebe sich auch nicht daraus, dass der Kläger für das Darlehen der Mutter gebürgt, eine Grundschuld an einem in seinem Eigentum befindlichen Objekt bestellt und das Darlehen nach dem Tod der Nießbrauchberechtigten abgelöst habe. Dies seien nur Vorgänge auf der Vermögensebene, welche keine interpersonelle Übertragung der getragenen Erhaltungsaufwendungen bewirken könnten.

Weiterhin sei auch der gestellte Hilfsantrag unzulässig. Da der Antrag in der Vorinstanz nicht gestellt wurde, fehle es an der formellen Beschwer. Das Wesen des Revisionsverfahrens bestehe darin, die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung zu prüfen. Da über dieses Begehren gerichtlich noch nicht entschieden worden sei, fehle es insoweit an einem Gegenstand der revisionsrechtlichen Nachprüfung.

Urteilsanmerkungen



von Steuerberater Uwe Roth, Landwirtschaftliche Buchstelle, Völlinger & Partner, Karlsruhe, www.voellinger-partner.de

Der Bundesfinanzhof stellt mit diesem Urteil nochmals den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit deutlich heraus. Da der Kläger die Erhaltungsaufwendungen nicht in eigener Person getragen hat, steht ihm kein entsprechender Werbungskostenabzug zu. Weiterhin vermag auch die von dem Kläger angeführte analoge Anwendung des § 11d EStDV nicht zu überzeugen. Der Bundesfinanzhof arbeitet hierbei klar heraus, dass die Vorschrift des § 11d EStDV aufgrund ihrer Funktion als Ausnahme zu dem oben dargestellten Grundsatz nicht über ihren

Wortlaut hinaus ausgedehnt werden kann. Dieser beinhaltet jedoch nur die Abschreibungen.

Im Rahmen seiner Urteilsbegründung zieht der Bundesfinanzhof weiterhin eine scharfe Trennlinie zwischen der Erlangung der Vermietereigenschaft durch reine Gesamtrechtsnachfolge und der hier vorliegenden Erlangung der Vermietereigenschaft durch das Erlöschen eines Nießbrauchsrechts durch den Tod des Nießbrauchers. Für den erstgenannten Fall hätten die Einkommensteuer-richtlinien in R 21.1 Abs. 6 Satz 2 EStR eine andere Lösung vorgesehen, sodass ein entsprechender Fall mutmaßlich von der Finanzverwaltung ohne Beanstandungen veranlagt worden wäre.

Abschließend hat der Bundesfinanzhof noch darauf hingewiesen, dass in dem hier vorliegenden Fall die von dem Kläger geltend gemachten Erhaltungsaufwendungen i.S.d. § 82b EStDV nicht verloren waren, sondern korrekterweise in der Einkommensteuererklärung der Nießbraucherin für den Veranlagungszeitraum 2014 (der Veranlagungszeitraum, in welchem die Nießbraucherin verstorben ist) in Höhe des vollen noch nicht gem. § 82b EStDV ausgeschöpften Betrages hätten geltend gemacht werden müssen.

Bemessung des Umsatzes aufgrund einer Wärmelieferung nach dem marktüblichen Entgelt für den Fall, dass die Selbstkosten den Marktpreis übersteigen

Leitsätze

1. Werden neben einer nahestehenden Person in nicht unerheblichem Umfang auch fremde Dritte zu demselben Entgelt mit Wärme beliefert, ist der Ansatz der Selbstkosten als Bemessungsgrundlage nicht mehr vom Zweck der Vorschrift des § 10 Abs. 5 UStG gedeckt.
2. Deshalb ist für den Fall, dass die Selbstkosten den Marktpreis übersteigen, der Umsatz nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen.

FG Niedersachsen, Urteil vom 12.7.2018 – 11 K 276/17*

Der Sachverhalt

Streitig war die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UStG für Wärmelieferung an nahestehende Personen. Die Klägerin ist eine 100%ige Tochter einer Samtgemeinde. Sie betreibt ein Blockheizkraftwerk und versorgt neben weiteren Abnehmern auch gemeindeeigene Einrichtungen (Feuerwehr, Freibad, Schule) mit Wärme. Die Entgelte berechnete die Klägerin nach einer einheitlichen Preisliste sowohl gegenüber ihrer Gesellschafterin als auch gegenüber den von ihr belieferten fremden Dritten. Die Preise waren je nach Verbrauch degressiv gestaffelt.

Im Rahmen einer Umsatzsteuerprüfung vertrat das beklagte Finanzamt die Auffassung, die Lieferungen an die ge-

meindeeigenen Einrichtungen seien nicht nach dem berechneten Entgelt, sondern nach den Selbstkosten zu berücksichtigen. Diese seien aus Vereinfachungsgründen nach dem durchschnittlichen bundeseinheitlichen Fernwärmepreis mit 7,5 ct/kWh netto anzusetzen. Die Klägerin hatte den gemeindeeigenen Einrichtungen entsprechend der Preisstaffel nur 1,9 ct/kWh in Rechnung gestellt, die Bemessungsgrundlage erhöhte sich dadurch um etwa 60 TEuro und es wurde entsprechend veranlagt. Den dagegen geführten Einspruch wies das FA als unbegründet zurück. Es komme darauf an, ob der berechnete Preis niedriger sei als der Einkaufspreis für einen gleichartigen Gegenstand oder als die Selbstkosten. Da sich ein Einkaufspreis bzw. ein marktübliches Entgelt nicht feststellen lasse, bemesse sich der Umsatz nach den Selbstkosten. Da die Klägerin keine Ermittlung der Selbstkosten vorgelegt hatte, sei der durchschnittliche Fernwärmepreis anzusetzen.

Mit der Klage macht die Klägerin geltend, dass es sich hier nicht um eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG gehe, sondern um den Ansatz der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UStG. Die Regelung zu Selbstkosten des § 10 Abs. 4 UStG gelte entsprechend, allerdings sei der Umsatz nach § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Absatz UStG höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen. Das marktübliche Entgelt habe nichts mit den Selbstkosten zu tun, sondern richte sich nach dem Preis, der sich am Markt bilde. Auf diesen Marktwert sei die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage als Missbrauchsvorschrift begrenzt. Missbrauchsvorschriften würden nicht mehr sachgemäß angewendet, wenn für die an Gesellschafter gelieferte Wärme Umsatzsteuern festgesetzt werden, die höher liegen als die Umsatzsteuer für die tatsächlich erzielten Marktpreise an Dritte.

Die Klägerin habe mit der Samtgemeinde ein Entgelt vereinbart, das – weil marktüblich – hier maßgeblich sei. Die Klägerin liefere zu gleichen Preisen auch an Dritte, sodass diese Preise den regionalen Marktpreis und somit die Bemessungsgrundlage ergäben. Die Klägerin handele wirtschaftlich und vereinbare die Preise, welche sich am Markt erzielen ließen. Belegt wurde dies durch externe Untersuchungen und durch den Hinweis auf Orientierung an anderen Marktanbieter in der Gemeinde.

Das Finanzamt beantragte, die Klage abzuweisen. Die von der Klägerin als marktüblich bezeichneten Preise seien von ihr selbst festgelegt und den Kunden berechnet worden, die Voraussetzungen eines freien Wettbewerbs lägen hier nicht vor. Diese wären nur gegeben, wenn z. B. ein tatsächlicher Anschluss an das Fernwärmenetz eines Energieversorgers vorhanden wäre.

Das Urteil

Das Finanzgericht hielt die Klage für begründet. Die Wärmelieferungen an die gemeindeeigenen Einrichtungen erfolgten zu marktüblichen Entgelten, damit ergäben die von der Klägerin vereinbarten Entgelte nach § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz UStG die Bemessungsgrundlage. Zwar unterlägen entgeltliche Leistungen an nahestehende Personen grundsätzlich der sog.

Mindestbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolge dann nicht auf der Basis des vereinbarten Entgelts, sondern nach der Bemessungsgrundlage des § 10 Abs. 4 UStG. Jedoch sei der Umsatz höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen.

Die Bemessungsgrundlage bei Lieferungen werde dabei nach dem Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten für den Gegenstand oder einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes bemessen. Maßgebend seien primär der Einkaufspreis, sekundär die Selbstkosten. Die von einem Fernwärmeversorger produzierte und angebotene Wärme könne nur dann als Einkaufspreis für den Gegenstand angesehen werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Umsatzes grundsätzlich ebenso erreichbar sei wie die selbst erzeugte Wärme. Sei ein (fiktiver) Einkaufspreis nicht feststellbar, seien die Selbstkosten als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Dabei seien nach Auffassung des Senates sämtliche Kosten nach der energetischen Aufteilungsmethode aufzuteilen, eine überproportionale Zuordnung der Selbstkosten zum produzierten Strom finde im Gesetz keine Stütze, auch das BFH-Urteil vom 16.11.2016 – V R 1/5 sei so nicht auszulegen, weil es dort um den anders gelagerten Fall der Vorsteueraufteilung gehe.

Allerdings sei der Umsatz auch bei Prüfung der Selbstkosten auf das marktübliche Entgelt begrenzt, da § 10 Abs. 5 UStG eine abweichende Sondermaßnahme i.S. des Artikels 395 Abs. 1 der MwStSystRL darstelle und als nationale Maßnahme zur Verhütung von Steuerhinterziehungen und -umgehungen nach dem EuGH-Urteil C-63/96 Skripalle eng auszulegen sei. Die Sondermaßnahme sei nicht mehr durch die EU-Vorgaben gedeckt, wenn ein marktübliches Entgelt vereinbart ist. Für die Ermittlung des marktüblichen Entgelts seien die konkreten Verhältnisse am Standort des Energieverbrauchs entscheidend.

Das Gericht war davon überzeugt, dass ein marktübliches Entgelt vereinbart war, denn die Klägerin belieferte nicht nur ihre Gesellschafterin mit Wärme, sondern in einem nicht unerheblichen Umfang auch fremde Dritte zu demselben Entgelt. In diesen Fällen ist der Ansatz der Selbstkosten als Bemessungsgrundlage nicht mehr vom Zweck der Vorschrift zu § 10 Abs. 5 UStG gedeckt, weil dadurch die Umsatzsteuer für Lieferungen eines Unternehmens an eine nahestehende Person höher wäre als für vergleichbare Umsätze mit sonstigen Endverbrauchern. Das Ergebnis wird nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass die Klägerin nicht in einem unmittelbaren Wettbewerb zu anderen Anbietern steht, weil die von ihr belieferten Kunden nur über die von der Klägerin zur Verfügung gestellte Wärmeleitung beziehen können. Die Klägerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie sich bei der Preisgestaltung an anderen regionalen Anbietern orientiert hat. Sie hat zum anderen die Kalkulation ihres Durchschnittspreises pro kWh Wärme unter Zugrundelegung der von ihr getragenen Kosten (Wärmecontainer, Leitungen, Erdarbeiten, Ingenieurkosten) vorgelegt. Die kalkulierten Kosten von 2,8 ct/kWh entsprechen dabei ungefähr dem Durchschnittspreis, den die Klägerin in den Jahren 2015, 2016 und 2017 ihren Kunden in Rechnung stellte (2,6 bis 2,7 ct/kWh).

Urteilsanmerkungen



von Dr. agr. Hermann Spils ad Wilken,
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Sozietät
Dr. Lange • Brodersen • Dr. Spils ad Wilken,
Rechtsanwälte – Notar – Steuerberater –
Wirtschaftsprüfer, Uelzen, www.societates.de

Das Finanzgericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem die Klägerin neben Strom auch Wärme an gemeindeeigene Einrichtungen (nahestehende Personen) und im nicht unerheblichem Maße auch an fremde Dritte geliefert hat. Das Finanzamt hat in dem Verfahren die Auffassung vertreten, ein Marktpreis lasse sich nicht dadurch feststellen, dass schlicht die Dritten in Rechnung gestellten Preise als Marktpreise akzeptiert werden. Diese als marktüblich bezeichneten Preise seien von der Klägerin selbst festgelegt und den Kunden berechnet worden, die Voraussetzung eines freien Wettbewerbs lägen nicht vor, diese wären nur gegeben, wenn ein tatsächlicher Anschluss an das Fernwärmenetz eines Energieversorgers vorhanden wäre. Dieser Auffassung scheint auch das BMF im Umsatzsteueranwendungserlass zu vertreten. Dieser Rechtsauffassung hat das Finanzgericht mit dem entschiedenen Fall (hoffentlich) ein Ende gesetzt. Die Dritten in Rechnung gestellten Preise sind als marktübliche Entgelte angesehen worden und ergeben damit die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer im Rahmen der Mindestbemessungsgrundlage. Das Finanzgericht weist darauf hin, dass grundsätzlich die Selbstkosten anhand der energetischen Aufteilungsmethode anzusetzen sind. Eine Aufteilung nach sog. exergetischen Allokations- oder Marktwertmethoden oder, wie in der Klage vorgetragen, anhand einer Kalkulation von Kuppelprodukten lehnt der Senat ab. Im Widerspruch dazu hat der Senat allerdings als Begründung für die Angemessenheit der vereinbarten Preise akzeptiert, dass die kalkulierten zusätzlichen Kosten der Fernwärmeerzeugung in etwa den erzielten Durchschnittspreisen entsprechen. Hier kommt es ihm nicht auf eine energetische Zuordnung an, die ja auch nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Hinweise für die Praxis

In Betriebsprüfungen ist die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für Wärmelieferungen regelmäßig im Streit. Die Finanzverwaltung vertritt bei Wärmelieferungen i.S.v. § 3 Abs. 1b UStG (Entnahme) und bei Wärmelieferungen an nahestehende Personen regelmäßig die Auffassung, die berücksichtigten Bemessungsgrundlagen seien zu niedrig, es sei kein Markt für Wärme vorhanden und deshalb müssten die Selbstkosten bzw. (mindestens) der durchschnittliche Fernwärmepreis angesetzt werden. Das rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen kann in den Fällen von Wärmelieferungen an nahestehende Personen hilfreich sein, in denen Lieferungen in

nennenswertem Umfang auch an fremde Dritte erfolgen. Nützlich ist für die Argumentation mit der Verwaltung der Hinweis des Senates, dass er sich bei seiner Entscheidung an der Rechtsprechung des BFH in seinem Urteil vom 19.6.2011 – XI R 8/09, BStBl. II 2016, 185 orientiert hat. In diesem Urteil ging es um die Bemessungsgrundlage einer verbilligten Lieferung von Zeitungen an Arbeitnehmer. Auch hier wurde der Marktpreis abgeleitet aus Lieferungen, die die Steuerpflichtige ihren nahestehenden Personen, nämlich den Arbeitnehmern, gegenüber erbracht hat. Ein Vergleich mit Lieferungen fremder Dritter ist nicht erforderlich. Wären im Besprechungsfall Lieferungen nur an nahestehende Personen durchgeführt worden, wäre der Ansatz des bundeseinheitlichen Fernwärmepreises nicht zu verhindern gewesen.

Problematisch bleiben die Fälle der Abgabe von Wärme an den Unternehmer selbst. Ist das BHKW dem Unternehmen vollständig zugeordnet, ist die Abgabe von Wärme für den privaten Bereich nach § 3 Abs. 1a UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. Die Versteuerung erfolgt nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG, eine Begrenzung auf das marktübliche Entgelt wie bei Lieferung an nahestehende Personen nach § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz UStG hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Bei der Bemessung des Eigenverbrauchs ist – so sieht es auch der erkennende Senat – vorrangig auf den Einkaufspreis für Wärme und nur hilfsweise auf die Selbstkosten abzustellen. Das soll aber nur dann gelten, wenn der Unternehmer an ein Fernwärmenetz angeschlossen ist, oder, wie es im Besprechungsurteil formuliert wird, wenn die Wärme zum Zeitpunkt des Umsatzes grundsätzlich ebenso erreichbar ist wie die selbst erzeugte Wärme. Nur dann kann im Zeitpunkt des Bedarfs die selbst erzeugte Wärme durch eine gleichartige, einzukaufende ersetzt und der Einkaufspreis ermittelt werden, der einem fremden Anbieter hätte bezahlt werden müssen. Ansonsten sind die Selbstkosten nach der energetischen Aufteilungsmethode zu ermitteln und anzusetzen, wie es schon das Finanzgericht des Landes Baden-Württemberg mit Urteil vom 9.2.2017 – 1 K 755/16 entschieden hatte und auch der erkennende Senat entschieden hätte. Da die Selbstkosten nach der energetischen Aufteilungsmethode wesentlich höher sind als Marktpreise für Wärme und bisher nur diese Methode (auch wenn nicht sachgerecht) von der Rechtsprechung akzeptiert wird, kann betroffenen Steuerpflichtigen nur geraten werden, eine Wärmequelle mit anderen Energieträgern als Reserve vorzuhalten, da dann die Bemessungsgrundlage auf die Kosten dieser Energie gedeckelt wird.

Ertragsteuerlich hingegen ist für die Entnahme der Teilwert relevant. Nach der Verfügung des Landesamtes für Steuern Niedersachsen vom 12.7.2018 betreffend der ertragsteuerlichen Behandlung von Blockheizkraftwerken (BeckVerw 437796) ist der Teilwert der Entnahme grund-

sätzlich mit den anteiligen Herstellungskosten einschließlich der ertragsteuerlichen Abschreibungen und Finanzierungskosten zu bewerten. Der Wert kann auch in Anlehnung an den Preis geschätzt werden, den der Steuerpflichtige Dritten in Rechnung stellt (abzüglich eines kalkulatorischen Gewinnaufschlages). Allerdings hat der BFH mit Urteil vom 6.8.1985 – VIII R 280/81, BStBl. 1986 II, 17 auch entschieden, dass bei Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betrieb der Teilwert durch den Marktpreis bestimmt wird.

Erschütterung des Anscheinsbeweises bei einer Personengesellschaft hinsichtlich der Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Leitsatz

Der für die Privatnutzung eines im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehaltenen Pkw bestehende Anscheinsbeweis kann durch das Vorhandensein weiterer Fahrzeuge im Privatvermögen der Gesellschafter erschüttert werden, und zwar umso leichter, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen.

FG Münster, Urteil vom 21.3.2018 – 7 K 388/17 G, U, F

Der Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Kommanditgesellschaft mit drei Kommanditisten, die gleichsam Geschäftsführer der Komplementär-GmbH waren. Dem Betriebs- und Unternehmensvermögen der Klägerin war in den Veranlagungsjahren 2012 bis 2014 ein BMW X3 zugeordnet. In den Streitjahren wurde für den BMW X3 kein Fahrtenbuch geführt und auch kein privater Nutzungsanteil erklärt.

Das Finanzamt ging davon aus, dass für den BMW X3 ein privater Nutzungsanteil nach der 1 %-Regelung anzusetzen sei. Für eine private Nutzung des Pkw spreche der Beweis des ersten Anscheins. Bei der Ermittlung des für die private Nutzung anzusetzenden Betrags ging das Finanzamt von einem abgerundeten Bruttolistenpreis in Höhe von 46.500,00 € aus und legte daher für ertragsteuerliche Zwecke eine jährliche Gewinnerhöhung in Höhe von 5.580,00 € fest. Für umsatzsteuerliche Zwecke setzte das Finanzamt für eine unentgeltliche Wertabgabe eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 80 % der ertragsteuerlichen Gewinnerhöhung an, was zu einer Erhöhung der jährlich zu zahlenden Umsatzsteuer um 848,16 € führte.

Im Klageverfahren führte die Kommanditgesellschaft unter anderem aus, dass den Gesellschaftern und deren erwachsenen Angehörigen für private Fahrten ausreichend Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten, die dem betrieblichen BMW X3 in Status und Gebrauchswert zumindest vergleichbar gewesen seien. Im Übrigen hätten die jeweiligen Ehefrauen die den Gesellschaftern für private Fahrten zur Verfügung stehenden Fahrzeuge zum Teil aus gesundheitlichen Gründen und zum Teil wegen des Vorhandenseins eigener Fahrzeuge nicht

genutzt. Überdies konnten sämtliche Familienmitglieder ab September 2013 auf einen BMW 320d Touring zurückgreifen.

Das Urteil

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat zu Recht keinen privaten Nutzungsanteil für den BMW X3 erklärt. Für die von dem Beklagten in den streitgegenständlichen Steuerbescheiden berücksichtigte private Nutzung des betrieblichen BMW X3 ist der Anscheinsbeweis erschüttert worden. Eine private Nutzung des Fahrzeugs wurde nicht nachgewiesen.
2. Für ertragsteuerliche Zwecke ist die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer als Entnahme anzusetzen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 1. HS EStG). Eine Anwendung der 1 %-Regelung kommt allerdings nur zur Anwendung, wenn eine private Nutzung auch tatsächlich stattgefunden hat. Diese liegt vor, wenn das Fahrzeug für Zwecke eingesetzt wird, die dem nach § 12 Nr. 1 EStG steuerlich unbeachtlichen Bereich privater Lebensführung zuzurechnen sind.
3. Grundsätzlich besteht ein Anscheinsbeweis dafür, dass ein betriebliches Kraftfahrzeug, das zum privaten Gebrauch geeignet und zur Verfügung steht, auch privat genutzt wird. Dieser Anscheinsbeweis kann ausnahmsweise erschüttert werden, wenn der Steuerpflichtige einen Sachverhalt darlegt – und im Zweifel auch beweist –, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt.
4. Die finanzgerichtliche Rechtsprechung hat den Anscheinsbeweis dahingehend präzisiert, dass die allgemeine Lebenserfahrung auch dann für eine private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs spricht, wenn dem Steuerpflichtigen zwar für private Fahrten ein Fahrzeug zur Verfügung steht, dieses aber dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert nicht vergleichbar ist. Allerdings ist der unter diesen Umständen für eine Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis umso leichter zu erschüttern, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen, da bei Vergleichbarkeit der Fahrzeuge keine nachvollziehbare Veranlassung ersichtlich ist, für private Fahrten das betriebliche Fahrzeug zu nutzen.
5. Zur Erschütterung des Anscheinsbeweises kann sich der Steuerpflichtige indes nicht auf die Vergleichbarkeit der Fahrzeuge berufen, wenn ihm das private Fahrzeug nicht ständig und uneingeschränkt zur Verfügung steht. So führt etwa die regelmäßige Nutzung durch den Ehegatten dazu, dass der Steuerpflichtige von der Nutzung ausgeschlossen wird und ihm das für private Fahrten gedachte Fahrzeug nicht uneingeschränkt zur Verfügung steht.
6. Das Gericht war davon überzeugt, dass eine private Nutzung des BMW X3 nicht stattgefunden hat und der Anscheinsbeweis somit erschüttert ist. Eine private Nutzung des betrieblichen BMW X3 wurde nicht nachgewiesen.